Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die teilweise Beseitigung des Gewässers 1.18 (Verbandsgewässer Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Büchen) sowie die teilweise Entwidmung des Gewässers 1.18 auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers beantragt. Das geplante Vorhaben umfasst die vollständige Überbauung eines ca. 280m langen Teilabschnitts von Station 0+080 bis 0+360 des Gewässers 1.18 durch Geländeauffüllung im Zuge der Errichtung der Schaltanlage Sahms/Nord. Der Gewässerabschnitt von Station 0+000 bis 0+080 soll weiterhin als Entwässerungsgraben fungieren, geht aber in die private Nutzung des Vorhabenträgers für die Niederschlagswasserentwässerung über (Entwidmung).
Der Wegfall des Gewässers 1.18 und seiner Funktion zieht gleichzeitig die Entwidmung als Gewässer 2. Ordnung nach sich.

Für das geplante Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 13.11.2026

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

Matschke